

Anlagereglement 2024

Gültig ab 1. Juli 2024

Beschluss des Stiftungsrates vom 20. Juni 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
	Art. 1 Ziel und Zweck	3
	Art. 2 Grundlagen	3
2	Anlagegrundsätze und Anlageprozess	3
	Art. 3 Anlagegrundsätze	3
	Art. 4 Anlageprozess	3
	Art. 5 Risikomanagement	3
	Art. 6 Anlagestrategie	4
3	Organisationsstruktur	4
	Art. 7 Organisation	4
	Art. 8 Stiftungsrat	4
	Art. 9 Anlagekommission	4
	Art. 10 Abteilung Vermögensanlagen	4
	Art. 11 Externes Investment Controlling	4
	Art. 12 Zentrale Depotstelle	5
	Art. 13 Externe Fachberater/innen	5
	Art. 14 Externe Vermögensverwalter/innen	5
4	Anlagekategorien und Restriktionen	6
	Art. 15 Zulässigkeit der Anlagekategorien (BVV2)	6
	Art. 16 Anlagen bei der Arbeitgeberin	6
	Art. 17 Geld- und Geldmarktanlagen	6
	Art. 18 Obligationenanlagen	6
	Art. 19 Hypotheken	6
	Art. 20 Aktienanlagen	6
	Art. 21 Immobilienanlagen	7
	Art. 22 Alternative Anlagen	7
	Art. 23 Einsatz derivativer Instrumente	7
	Art. 24 Währungsabsicherung	7
5	Weitere Bestimmungen	7
	Art. 25 Ausübung der Aktionärsrechte	7
	Art. 26 Securities Lending (Wertpapierleihe) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)	8
	Art. 27 Bewertungs- und Buchführungsgrundsätze	8
	Art. 28 Wertschwankungsreserven	8
	Art. 29 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	9
6	Schlussbestimmungen	9
	Art. 30 Änderungsvorbehalt	9
	Art. 31 Inkrafttreten	9
	Anhang I	10
	Anlagestrategie und strategische Bandbreiten	10
	Anhang II	11
	Liste der Umsetzungskonzepte	11

Anlagereglement

1 Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- ¹ Das vorliegende Reglement beschreibt die Ziele und Grundsätze, die Richtlinien und die Aufgaben, die für die Vermögensbewirtschaftung der Pensionskasse der Stadt Winterthur (im folgenden Pensionskasse) zu beachten sind.
- ² Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt im Interesse der Versicherten. Bei angemessener Begrenzung der Risiken und Berücksichtigung nachhaltiger Anlageprinzipien wird eine Gesamtrendite angestrebt, welche zusammen mit den Beiträgen die Erfüllung der Leistungen der Pensionskasse langfristig sicherstellt.

Art. 2 Grundlagen

- ¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Organisationsreglement und das Reglement zur Integrität und Loyalität der Pensionskasse. Die Reglemente sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastukturvordnung (FinfraV) sowie die Weisungen und Empfehlungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und der kantonalen Aufsichtsbehörden sind jederzeit einzuhalten.
- ² Die weiterführende Dokumentation der Anlagetätigkeit wird in Einzelkonzepten geregelt.

2 Anlagegrundsätze und Anlageprozess

Art. 3 Anlagegrundsätze

- ¹ Die Anlagerendite wird hauptsächlich von der Anlagestrategie bestimmt.
- ² Die Pensionskasse traut sich grundsätzlich in Bezug auf Kapitalmarktanlagen keine überdurchschnittliche Prognosefähigkeit zu. Deswegen wird Taktik nur in Spezialfällen angewendet, z.B. um die Risiken der Strategie zu steuern.
- ³ Die Pensionskasse ist sich als Anlegerin der ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und berücksichtigt dies in ihrem Anlageverhalten.
- ⁴ Die Pensionskasse investiert in Core Anlagen in traditionellen Märkten (Aktien und Obligationen) möglichst indexnah, d.h. passiv.
- ⁵ Aktives Management kann in weniger effizienten Märkten sinnvoll sein oder wenn passive Anlagen nicht umsetzbar sind. Aktive Umsetzungen sollen nach Kosten und risikobereinigt im Vergleich zu passiven Umsetzungen einen Mehrwert bieten.
- ⁶ Die Anlagen sind sinnvoll zu diversifizieren.
- ⁷ Die Pensionskasse investiert nur in transparente und verständliche Anlagen.
- ⁸ Mit der Vermögensverwaltung werden nur Spezialisten beauftragt, die nachweislich über die notwendige Erfahrung und das notwendige Fachwissen verfügen.

Art. 4 Anlageprozess

- ¹ Der Anlageprozess ist so zu gestalten, dass Best Governance, Professionalität sowie die Integrität und Loyalität in der Vermögensanlage erreicht werden. Interessenkonflikte sollen vermieden, und wo nicht möglich, offengelegt werden.
- ² Entscheidungen, deren Umsetzung sowie die dazugehörenden Kontrollen sollen möglichst getrennt werden.
- ³ Ein unabhängiges Controlling des gesamten Anlageprozesses stellt die laufende Überprüfung der Vorgaben sicher.

Art. 5 Risikomanagement

- ¹ Die Anlagerisiken werden durch Diversifikation reduziert. Diversifikation bedeutet eine breite Streuung über verschiedene Anlagekategorien. Dabei sollen unterschiedliche, nach Möglichkeit voneinander unabhängige, Renditequellen (Risikoprämien) erschlossen und unerwünschte Risikokonzentrationen vermieden werden.
- ² Verminderung der Risiken kann zusätzlich durch die Ausnutzung der strategischen Bandbreiten sowie mittels Absicherungsstrategien erreicht werden.

- ³ Die Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Deckung der gesetzlichen wie auch der reglementarischen Leistungspflichten sowie für den Bedarf an flüssigen Mitteln wird mit der Vermögensverwaltung angestrebt.
- ⁴ Die Richtlinien für das Risikomanagement sind in einem Umsetzungskonzept festzuhalten.

Art. 6 Anlagestrategie

- ¹ Die Anlagestrategie der Pensionskasse basiert auf einem Asset und Liability Prozess (ALM-Prozess), welcher alle 3-5 Jahre durchgeführt wird.
- ² Die Anlagestrategie berücksichtigt in angemessener Weise die anlagepolitische Risikofähigkeit sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien und wird im Rahmen der Risikobereitschaft optimiert.
- ³ Für jede Anlagekategorie werden strategische Bandbreiten mit einem oberen und unteren Interventionspunkt festgelegt. Innerhalb dieser Bandbreiten kann von der Anlagestrategie abgewichen werden.
- ⁴ Die gültige Anlagestrategie mit ihren Rendite- und Risikoeigenschaften sowie dem Bedarf an Wertschwankungsreserven und die strategischen Bandbreiten sind im Anhang I aufgeführt.
- ⁵ Die Richtlinien für die Anlagestrategie sind in einem Umsetzungskonzept festzuhalten.

3 Organisationsstruktur

Art. 7 Organisation

- ¹ Die Organisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst die folgenden Ebenen:
 - a. den Stiftungsrat;
 - b. die Anlagekommission;
 - c. die Abteilung Vermögensanlagen;
 - d. das externe Investment Controlling;
 - e. die zentrale Depotstelle (Global Custodian);
 - f. externe Fachberater/innen;
 - g. externe Vermögensverwalter/innen.

Art. 8 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat ist als oberstes Organ verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung sind im Organisationsreglement inkl. Anhängen geregelt.
- ³ Zusätzlich initiiert der Stiftungsrat den ALM-Prozess und verabschiedet die Anlagestrategie.

Art. 9 Anlagekommission

- ¹ Die Anlagekommission ist das für die Vermögensanlagen der Pensionskasse verantwortliche Fachorgan. Die Anlagekommission leitet den Vollzug zu allen die Vermögensanlagen betreffenden Geschäften.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung sind im Organisationsreglement inkl. Anhängen geregelt.
- ³ Zusätzlich verabschiedet die Anlagekommission die Umsetzungskonzepte und informiert den Stiftungsrat über die Umsetzungskonzepte.

Art. 10 Abteilung Vermögensanlagen

- ¹ Die Abteilung Vermögensanlagen stellt sicher, dass die gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie die von der Anlagekommission erlassenen Mandatsrichtlinien und Umsetzungskonzepte in der Vermögensanlage eingehalten werden.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung sind im Organisationsreglement inkl. Anhängen geregelt.

Art. 11 Externes Investment Controlling

- ¹ Das externe Investment Controlling bringt eine möglichst objektive Aussensicht ein und steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und der Abteilung Vermögensanlagen als Ansprechpartner für Fragen der Überwachung und Kontrolle zur Verfügung.

- ² Die Aufgaben des externen Investment Controlling werden in einem Pflichtenheft definiert. Zu den wichtigsten Aufgaben des Investment Controlling zählen:
- a. Unterstützung des Stiftungsrats und der Anlagekommission bei der Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses;
 - b. Unverzügliche Orientierung der Anlagekommission und der Abteilung Vermögensanlagen über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und von den Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien, sobald solche erkannt werden;
 - c. Verantwortung für zeitgerechtes Controlling zur Anlagetätigkeit;
 - d. Begleitung der Überwachung der externen Vermögensverwalter/innen durch den Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen.

Art. 12 Zentrale Depotstelle

- ¹ Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist im Rahmen des gültigen Global Custody Vertrages verantwortlich für die Abwicklung der Basisdienstleistungen einer zentralen Depotstelle.
- ² Die Aufgaben der zentralen Depotstelle werden in einem Pflichtenheft definiert. Zu den wichtigsten Aufgaben der zentralen Depotstelle zählen:
- a. Titelaufbewahrung;
 - b. Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte;
 - c. Rückforderungen von Quellen- und Verrechnungssteuern;
 - d. Wertschriftenbuchhaltung;
 - e. Kostentransparenzbericht;
 - f. Reporting.

Art. 13 Externe Fachberater/innen

- ¹ Die Anlagetätigkeit der Pensionskasse kann von externen Fachberater/innen unterstützt werden.
- ² Die externen Fachberater/innen werden von der Anlagekommission bzw. vom Leiter/von der Leiterin Vermögensanlagen bei Bedarf beigezogen, beispielsweise zwecks:
- a. Durchführung der Due Diligence und Managerausschreibungen;
 - b. Erstellen von Marktanalysen;
 - c. Monitoring der Manager/innen;
 - d. Gebührenkontrolle;
 - e. Empfehlungen für Stimmrechtsausübung;
- ³ Die Zusammenarbeit mit externen Fachberatern/innen ist in einem Umsetzungskonzept festzuhalten.

Art. 14 Externe Vermögensverwalter/innen¹

- ¹ Die Verwaltung des Anlagevermögens der Pensionskasse erfolgt grundsätzlich extern.
- ² Die externen Vermögensverwalter/innen sind für die Anlagebewirtschaftung im Rahmen klar dokumentierter Vorgaben zuständig.
- ³ Für die Verwaltung des Vorsorgevermögens werden ausschliesslich Vermögensverwalter/innen betraut, welche die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV2 erfüllen.
- ⁴ Die Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern/Vermögensverwalterinnen ist in einem Umsetzungskonzept festzuhalten.

¹ Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter/innen» bezieht sich auf externe Vermögensverwalter/innen nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister/innen nach Art. 2 Finanzinstituts-gesetz (FINIG).

4 Anlagekategorien und Restriktionen

Art. 15 Zulässigkeit der Anlagekategorien (BVV2)

- ¹ Soweit sich aus dem Anlagereglement und der Anlagestrategie Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten ergeben, ist die Einhaltung der Absätze 1-3 von Art. 50 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.
- ² Die Anlagen können in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen erfolgen. In der Regel erfolgen die Investitionen in Kollektivanlagen. Umsetzungen mit Einzelanlagen werden dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht.

Art. 16 Anlagen bei der Arbeitgeberin

- ¹ Anlagen bei der Arbeitgeberin sind zugelassen, sofern die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 und Art. 58 BVV 2 eingehalten werden.

Art. 17 Geld- und Geldmarktanlagen

- ¹ Liquidität ist grundsätzlich in Schweizerfranken auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder oder Treuhandanlagen und in Obligationen mit einem Rating von mindestens A- (oder vergleichbarer Qualität) und einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten anzulegen. Ebenfalls sind Geldmarktfonds mit ähnlicher Qualität zulässig.

Art. 18 Obligationenanlagen

- ¹ Obligationen und andere Schuldinstrumente in Anlagekategorien mit Investment Grade müssen beim Kauf ein Mindest Rating von „BBB- „ von einer anerkannten Rating Agentur oder Bank aufweisen.
- ² Obligationen und andere Schuldinstrumente in Anlagekategorien mit Sub-Investment Grade müssen beim Kauf ein Mindest Rating von „CCC- „ von einer anerkannten Rating Agentur oder Bank aufweisen.
- ³ Obligationenanlagen können in Schweizer Franken und in Fremdwährungen erfolgen.
- ⁴ Folgende Obligationenarten sind zugelassen:
 - a. Staatsanleihen Investment Grade;
 - b. Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - c. Pfandbriefe;
 - d. Unternehmensanleihen Investment Grade;
 - e. Inflationsgeschützte Anleihen (Inflation Linked Bonds);
 - f. Obligationen Emerging Markets;
 - g. Obligationen High Yield;
 - h. Wandelanleihen inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCos).

Art. 19 Hypotheken

- ¹ Zulässig sind Investitionen in Kollektivanlagen sowie die Vergabe von Direkthypotheken.
- ² Direkthypotheken können an Versicherte sowie an Externe gewährt werden.
- ³ Es können sowohl variable als auch Fixhypotheken vergeben werden.
- ⁴ Die Gewährung von Hypotheken erfolgt zu marktkonformen Konditionen.
- ⁵ Die laufende Risikoüberwachung der Hypotheken ist zu gewährleisten.
- ⁶ Die Umsetzung kann in Zusammenarbeit mit externen Anbieter/innen erfolgen.

Art. 20 Aktienanlagen

- ¹ Investitionen in Aktien dürfen nur in börsenkotierte Titel erfolgen.
- ² Folgende Aktienanlagen sind zugelassen:
 - a. Aktien Schweiz;
 - b. Aktien Welt entwickelte Märkte;
 - c. Aktien Schwellenländer.

Art. 21 Immobilienanlagen

- ¹ Zugelassen sind Investitionen in schweizerische und ausländische Immobilien.
- ² Folgende Anlagen sind erlaubt:
 - a. Wohnliegenschaften;
 - b. Geschäftsliegenschaften (z.B. Büro, Logistik und Hotel).

Art. 22 Alternative Anlagen

- ¹ Bei den alternativen Anlagen ist eine angemessene Diversifikation sicherzustellen. Jede einzelne alternative Anlage ist vorgängig im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden und des Managements, die Anlagestrategie, die Transparenz, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken sorgfältig zu prüfen. Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten.
- ² Investitionen in alternative Anlagen sind in der Anlagestrategie als separate Kategorie aufzuführen.
- ³ Die Anlagen erfolgen in kollektiver Form (Anlagefonds, Anlagestiftungen und Beteiligungsgesellschaften).
- ⁴ Investitionen in alternative Anlagen sind in einem Umsetzungskonzept festzuhalten. Folgende Anlagen sind zugelassen:
 - a. Private Equity;
 - b. Darlehen (z.B. Senior Secured Loans, Collateralized Loan Obligations und Private Debt);
 - c. Hedge Funds;
 - d. Versicherungsgebundene Anlagen (Insurance Linked Securities);
 - e. Infrastruktur.

Art. 23 Einsatz derivativer Instrumente

- ¹ Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Pensionskasse in Basiswerten.
- ² Derivative Finanzinstrumente werden ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt.
- ³ Erlaubt sind börsengehandelte und ausserbörsliche (OTC) derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Swaps und Optionen.
- ⁴ Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus einem Derivatgeschäft ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität oder durch Basisanlagen vollumfänglich gedeckt sein. Aufbau von Hebelwirkungen (Leverage) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikte verboten.
- ⁵ Die Bestimmungen des Art. 56a BVV2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind grundsätzlich jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken.
- ⁶ Beim Handel mit den Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstehen, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden.

Art. 24 Währungsabsicherung

- ¹ Die Anlagestrategie beinhaltet eine Währungsstrategie.
- ² Währungsabsicherung dient der Einhaltung der Währungsbegrenzungen und kann mittels eines Währungsoverlays und/oder auf Ebene einzelner Mandate bzw. Fonds erfolgen.
- ³ Zulässig sind Devisentermingeschäfte (Forwards und Futures), Währungsswaps und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- ⁴ Die Währungsabsicherung ist in einem Konzept festzuhalten.

5 Weitere Bestimmungen

Art. 25 Ausübung der Aktionärsrechte

- ¹ Die Stimmrechte aller direkt und so weit möglich kollektiv gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt und zwar im

Sinne, dass es dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse dient. Insbesondere über die Anträge zu den Wahlen (Präsident und Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters), zur Vergütung (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und den Beirat) sowie zu Statutenänderungen zur Thematik der Vergütungen (Rahmenbedingungen) wird abgestimmt.

- 2 Die Beurteilung der Anträge orientiert sich an den Interessen der Versicherten. Die Interessen der Versicherten sind gewahrt, wenn durch die Entscheide das dauernde Gedeihen der Pensionskasse gefördert wird.
- 3 Die Beurteilung der Anträge erfolgt auf Grundsätzen, welche
 - a. einen langfristigen Investitionshorizont berücksichtigen,
 - b. zu einer ausgewogenen Unternehmensführung beitragen (gute Corporate Governance)
 - c. die Grundsätze der Umwelt- und der Sozialverantwortung des Unternehmens berücksichtigen.
- 4 Der Stiftungsrat delegiert die Umsetzung der Stimmrechtsausübung an die Anlagekommission. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:
- 5 Die Anlagekommission kann sich auf die Richtlinien eines Stimmrechtsvertreters/einer Stimmrechtsvertreterin abstützen, die den Vorgaben des Stiftungsrates entsprechen. Sie kann die Abstimmungsempfehlungen von einem Stimmrechtsberater/einer Stimmrechtsberaterin beziehen und diese übernehmen. Die Anlagekommission hat sich in jedem Fall ein Vetorecht vorzubehalten. Das Stimmrecht kann über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter/die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ausgeübt werden.
- 6 Bei ausländischen Gesellschaften können die Stimmrechte wahrgenommen werden.
- 7 Das Stimmverhalten der von der Pensionskasse direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht auf der Internetseite offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert aufgeführt.

Art. 26 Securities Lending (Wertpapierleihe) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

- 1 Securities Lending und Pensionsgeschäfte sind grundsätzlich möglich und so zu regeln, dass die Ausübung der Stimmrechte gemäss Art. 24 wahrgenommen werden kann. Die Bedingungen sind im Interesse der Pensionskasse mandatsbezogen auszuhandeln und zu überwachen.
- 2 Die Vorschriften des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäss. Deren Einhaltung im Berichtsjahr ist im Anhang zur Jahresrechnung zu bestätigen.
- 3 Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sind ausschliesslich auf ausreichend gesicherter Basis zulässig.
- 4 Die Pensionskasse darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmer/in auftreten, d.h. einen Kauf mit gleichzeitigem Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo) durchführen. Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeber/in (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).
- 5 Im Falle des Einsatzes von Securities Lending oder Pensionsgeschäften innerhalb von Fondsanlagen gelten die Regelungen gemäss dem jeweiligen Fondsprospekt.

Art. 27 Bewertungs- und Buchführungsgrundsätze

- 1 Die Bewertung und der Ausweis des Anlagevermögens erfolgen nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26.
- 2 Die Bewertung von Wertschriften mit regelmässigem Handel erfolgt zum Marktwert gemäss den Bewertungsregeln des Global Custodian. Währungsumrechnungen erfolgen zu Tageskursen. Flüssige Mittel, nichtkotierte Forderungen inkl. Hypotheken sowie Arbeitgeberbeitragsreserven werden zu Nominalwerten bewertet. Nicht kotierte Anteile an Stiftungen, Fonds und anderen Kollektivanlagen werden zum Net Asset Value bewertet.
- 3 Die Aufgliederung und der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erfolgt nach Art. 48a BVV2.

Art. 28 Wertschwankungsreserven

- 1 Die Wertschwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Vermögensanlagen. Die Grösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozent der Verpflichtungen (notwendiges Deckungskapital) ausgedrückt.
- 2 Im Sinne von Art. 49a BVV 2 und Swiss GAAP FER 26 muss die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Im Fall der Pensionskasse wird die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve mit der Expected Shortfall-Methode berechnet.

- ³ Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird so festgelegt, dass mit einer Sicherheit von 98.5% die Pensionskasse innerhalb eines Jahres bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung (Sollrendite) nicht in eine Unterdeckung gerät. Die in die Berechnung der Wertschwankungsreserve einflussenden Parameter (Sicherheitsniveau, Zeithorizont, Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie; Sollrendite) und die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve werden periodisch im Rahmen des ALM-Prozesses festgelegt und im Rahmen des jährlichen Controlling-Berichtes überprüft und gegebenenfalls vom Stiftungsrat neu bestimmt. Die aktuellen Parameter für die Berechnung sowie die Grösse der Ziel-Wertschwankungsreserve sind im Anhang I aufgeführt.

Art. 29 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

- ¹ Die Pensionskasse gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).
- ² Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-). Damit ist sie von Meldepflichten befreit. Da die Pensionskasse nur OTC Devisentermingeschäfte einsetzt, unterliegt sie nicht den Risikominderungspflichten. Geschäftsleiter/in bzw. Anlagekommission überprüfen regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.

6 Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderungsvorbehalt

- ¹ Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 31 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 20. Juni 2024 auf den 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Anhang I

Anlagestrategie und strategische Bandbreiten

Anlagekategorien	Referenzindex	Anlagestrategie 2022	Bandbreite Minimum	Bandbreite Maximum
Liquidität	FTSE Index CHF 3-Monats Eurodepositen	3.0%	0.0%	10.0%
Obligationen CHF Investment Grade	SBI AAA-BBB TR	14.0%	8.0%	20.0%
Obligationen CHF Öffentliche	SBI Domestic Government TR	4.0%	2.0%	6.0%
Hypotheken	Realisierte Rendite	5.0%	0.0%	7.0%
Staatsanleihen FW Investment Grade	FTSE World Government Bond Index ex CH, CHF hedged	4.0%	2.0%	6.0%
Unternehmensanleihen FW Investment Grade	Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index TR, CHF hedged	4.0%	2.0%	6.0%
Obligationen High Yield	Bloomberg Global High Yield Bond Index TR, CHF hedged	3.0%	1.0%	5.0%
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI) TR	10.0%	6.0%	14.0%
Aktien Welt Industrieländer	MSCI World Developed Countries ex CH Gross Return	14.0%	8.0%	20.0%
Aktien Welt Industrieländer Small Caps	MSCI World Small Caps ex CH Gross Return, CHF hedged	2.0%	0.0%	4.0%
Aktien Schwellenländer	MSCI Emerging Markets Net Return	2.0%	0.0%	4.0%
Immobilien Schweiz	55% KGAST Immo-Index / 45% SXI Real Estate Funds TR	24.0%	18.0%	30.0%
Immobilien Ausland	Realisierte Rendite CHF hedged	8.0%	5.0%	11.0%
Private Equity	Realisierte Rendite CHF hedged	3.0%	1.0%	5.0%
Insurance Linked Securities*	Realisierte Rendite CHF hedged	0.0%	0.0%	1.0%
Total		100%		
Fremdwährungs-Exposure		16.0%	10.0%	20.0%

* Die Kategorie ist kein Bestandteil der Anlagestrategie 2022, es bestehen noch Restinvestitionen.

Eigenschaften der Anlagestrategie 2022

Erwartete Rendite p.a.	2.2%
Erwartete Volatilität annualisiert	6.0%
Wertschwankungsreserven	15.0%
Sollrendite gemäss ALM Studie in %	2.0%
Sicherheitsniveau	98.5%
Betrachtungszeitraum in Jahren	1.0

Zur Prüfung der BVV2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Anhang II

Liste der Umsetzungskonzepte

Alternative Anlagen
Anlagestrategie
Hypotheken
Liquiditätsmanagement
Nachhaltigkeit
Pflichtenheft Global Custodian
Pflichtenheft Investment Controlling
Risikomanagement
Währungsabsicherung
Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern und Fachberatern